



Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2022

Amtsblatt Nr. 13 vom 19.05.2022

Inhaltsverzeichnis:

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landrates des Erzgebirgskreises am 12. Juni 2022

1. Am **Sonntag, dem 12.06.2022** findet die Wahl zum **Landrat des Erzgebirgskreises** statt.

Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist Sonntag, der 03.07.2022. Die Wahlzeit dauert bei beiden Wahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Für die Gemeinde Gornsdorf ist folgender Wahlbezirk gebildet:

Nr.	Abgrenzung	Lage des Wahlraumes
006	Am Andreasberg, Am Eichenberg, Am Hang, Am Steinkamm, Am Wasserwerk, Am Winkel, An den Gärten, An der Kirche, Anton-Günther-Str., Auerbacher Str., August-Bebel-Str., August-Uhlmann-Str., Bachgasse, Badstr., Bahnhofstr., Bergstr., Brückenweg, Burkhardtsdorfer Str., Clara-Zetkin-Str., Fabrikstr., Franz-Mehring-Str., Feldstr., Freiligrathstr., Gartenstr., Gelenauer Weg, Goethestr., Hauptstr., Heinrich-Heine-Str., Hohe Str., Hormersdorfer Str., Kurze Str., Meinersdorfer Str., Neuer Weg, Oberer Gutsweg, Oststraße, Schillerstr., Sonnenstr., Thalheimer Str., Untere Siedlung, Unterer Gutsweg, Waldstraße, Wiesengrund, Wiesenweg, Zu den Teichen	Grundschule Gornsdorf, Hauptstraße 78a, 09390 Gornsdorf 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 22.05.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Der Wahlraum ist barrierefrei erreichbar.

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **12.06.2022** (bzw. im Falle eines zweiten Wahlgangs am 03.07.2022) **jeweils ab 16:00 Uhr in der Grundschule Gornsdorf**, Hauptstr. 78a, 09390 Gornsdorf zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsnachweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigungen werden den Wahlberechtigten für einen eventuellen zweiten Wahlgang wieder ausgehändigt.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel für den ersten Wahlgang sind auf weißem Papier, für den zweiten Wahlgang auf hellgrauem Papier. Er enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie die Postleitzahl und den Wohnort der nach § 20 Abs. 2 KomWO bekannt gemachten Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Abs. 7 KomWO festgestellten Reihenfolge sowie deren Bezeichnung.

Impressum

Herausgeber:

Erreichbarkeit:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf

03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de

Bürgermeisterin Frau Andrea Arnold

Gemeindeverwaltung Gornsdorf

nach Erfordernis

5. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Erzgebirgskreises oder durch Briefwahl wählen.

7. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und einen amtlichen orangen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Wird ein Antrag auf Wahlschein gestellt, ist für einen eventuellen zweiten Wahlgang kein weiterer Antrag erforderlich. Die Zusendung der Briefwahlunterlagen erfolgt in diesem Fall von Amts wegen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

9. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk/Briefwahlvorstand sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Burkhardtsdorf, 10.05.2022

gez. Spiller
Bürgermeister